

### § 1 Gliederung

- Die Kreisverbände der Betriebssportgemeinschaften (Betriebssport Kreisverbände) sind gleichzeitig Mitglied im Betriebssportverband Westfalen e. V.
- 2. Der Betriebssportverband Westfalen e. V. umfasst die Betriebssport Kreisverbände in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.
- 3. Das Verbandsgebiet der Betriebssport Kreisverbände entspricht grundsätzlich der politischen Gliederung. Kreisfreie Städte können in einem Betriebssport Kreisverband zusammengefasst werden. Ein Betriebssport Kreisverband kann Betriebs- und Sportgemeinschaften aus einem benachbarten Kreis aufnehmen, solange dort ein Betriebssport Kreisverband nicht besteht. Die Aufnahme darf nur vorbehaltlich der Zustimmung des übergeordneten Landesverbandes erfolgen.
- 4. Wenn und solange in einem Kreis ein Betriebssport Kreisverband nicht besteht und Betriebs- oder Sportgemeinschaften aus dem Kreisgebiet nicht von einem benachbarten Betriebssport Kreisverband aufgenommen werden, werden Sie als Einzel Betriebssportgemeinschaften geführt. Der Landesverband übernimmt die Aufgabe der Kreisebene.

### § 2 Betriebssport – Kreisverbände

- Für die Betriebssport Kreisverbände wird die Rechtsform des eingetragenen Vereins bürgerlichen Rechts vorgeschrieben. Der Landesverband kann ausdrücklich zulassen, dass ein kleiner Betriebssport – Kreisverband die Eintragung bis zu drei Jahre hinausschiebt.
- 2. Die Satzungen der Betriebssport Kreisverbände müssen den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 51 ff) entsprechen. Es dürfen nur solche Betriebs oder Sportgemeinschaften aufgenommen werden, die ihrerseits die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- 3 Die Satzungen der Betriebssport Kreisverbände müssen bestimmen, dass die Beschlüsse der zuständigen Organe des Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V. und des Betriebssportverbandes Westfalen e.V. unmittelbar für die angeschlossenen Betriebs- und Sportgemeinschaften gelten; dasselbe gilt für Verträge und Vereinbarungen mit den im LandesSportBund Nordrhein Westfalen (LSBNW) angeschlossenen Fachverbänden. Die Beschlüsse sind den Betriebs- und Sportgemeinschaften durch den Betriebssport Kreisverband mitzuteilen, sofern nicht eine Bekanntmachung im Verbandsorgan "Sport im Betrieb" (SIB) erfolgt.
- 4 Eine Mustersatzung für Betriebssport Kreisverbände ist der Rechtsordnung des Westdeutschen Betriebssportverbandes er. V. als Anlage 2 beigefügt; de unterstrichenen Teile sind zwingend vorgeschrieben.



### § 3 Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften

- 1. Alle Betriebs und Sportgemeinschaften müssen eine Satzung errichten. Neue Mitglieder werden nicht aufgenommen, wenn sie eine Satzung nicht vorlegen können. Bestehende Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich eine Satzung zu errichten und dem Betriebssport Kreisverband vorzulegen.
- 2. Die Satzungen der Betriebs und Sportgemeinschaften müssen den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 51 ff) entsprechen, insbesondere
- > darf der Zweck nur auf die sportliche Betätigung der Mitglieder gerichtet sein,
- > darf die Mitgliedschaft nicht auf die Angehörigen eines Betriebes beschränkt sein, sie muss vielmehr jeder natürlichen Person (und auch juristischen) offen stehen,
- dürfen keiner Steuerschädigenden Einnahmen erzielt werden, eventuelle Überschüsse müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1. Jede Betriebs oder Sportgemeinschaft muss gegenüber dem Betriebssport– Kreisverband eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben, die von den satzungsmäßig Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist. In der Beitrittserklärung ist die Satzung des Betriebssports Kreisverbandes ausdrücklich anzuerkennen. Solange die Satzung des Betriebssport– Kreisverbandes eine Bestimmung nach § 2 Absatz 3 nichtenthält, muss die Satzung auch die Anerkennung der Satzung der übergeordneten Verbände enthalten.
- 2. Eine Mustersatzung für Betriebs und Sportgemeinschaften ist der Rechtsordnung des Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V. als Anlage 2 beigefügt; die unterstrichenen Teile sind zwingend vorgeschrieben.
- 3. Betriebs- und Sportgemeinschaften sollen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt werden, sofern der Umgang der Geschäftedies erfordert. Bei der Prüfung, ob eine Betriebs oder Sportgemeinschaft die Eintragung in das Vereinsregister beantragen soll, ist zu berücksichtigen, dass ohne eine Einragung jeder Handelnde persönlich haftet, wenn also Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen und müssen, empfiehlt sich die Eintragung im Vereinsregister.
- 4. Die Betriebssport Kreisverbände prüfen die Satzung der angeschlossenen Betriebs und Sportgemeinschaften dahin, ob sie den Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit entsprechen, und weisen darauf hin, wenn die Rechtsform des eingetragenen Vereins erforderlich erscheint.

#### II. Teil Abgrenzung der Zuständigkeit

- § 4 Zuständigkeit des Betriebssportverbandes Westfalen e. V.
- Der Verbandstag des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. bestimmt die allgemeinen Grundsätze für das Wirken des Betriebssportverbandes Westfalen e.V. insbesondere in sporttechnischen und organisatorischen Fragen.



- 2. Durch Beschlüsse der Verbandstage können die den Betriebssport Kreisverbänden angeschlossenen Betriebs und Sportgemeinschaften (§ 1Absatz 4) unmittelbar verpflichtet und berechtigt werden, dasselbe gilt für Verträge und Vereinbarungen mit den Landes Fachverbänden.
- 3. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Verbandstages aus. Es verhandelt im Rahmen der Beschlüsse mit dem LandesSportBund Nordrhein Westfalen, den Landes Fachverbänden und den Landesbehörden. Es wacht darüber, dass die Beschlüsse des Verbandstages von den Betriebssport Kreisverbänden sowie den Betriebs und Sportgemeinschaften beachtet werden.
- 4. Die Spruchkammer
- a. Die Spruchkammer ist zuständig für die Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung Teil 1 dieser Rechtsordnung und den Beschlüssen des Verbandstages ergeben.
- b. Sie kann Beschlüsse vom Verbandstag und Präsidium nur daraufhin überprüfen, ob sie satzungsgemäß zustande gekommen sind.
- c. In Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und dem Betriebssport
  – Kreisverband, zwischen
  Betriebssport Kreisverbänden untereinander sowie als Berufsinstanz nach Verfahren innerhalb der
  Betriebssport Kreisverbände kann die Verbandsspruchkammer angerufen werden.
- d. Für Verfahren gegen die Verantwortlichen des Landesverbandes und direkt angeschlossener Einzel Betriebssportgemeinschaften ist ausschließlich die Spruchkammer zuständig.
- e. Für Streitigkeiten, die sich aus dem vom Betriebssportverband Westfalen e. V. veranstalteten Sportbetrieb ergeben, ist die Spruchkammer des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. in zweiter Instanz zuständig.
- Für Streitigkeiten, die sich aus dem vom Betriebssportverband Westfalen e. V. veranstalteten Sportbetrieb ergeben, ist der Sportausschuss des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. (Sportausschuss – Vorsitzender und zwei von diesem Bestimmte Beisitzer) in erster Instanz zuständig.
- 6. Die Rechtsordnung des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. gilt entsprechend.

#### § 5 Zuständigkeit der Betriebssport – Kreisverbände

 Im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung, weiterer Ordnungen und Verfügungen, Finanzordnung §§ 1-4, dieser Rechtsordnung, sowie der Beschlüsse des Verbandstages des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. bestimmen die Verbandstage der Betriebssport –Kreisverbände selbstständig und



unabhängig allgemeine Grundsätze für das Wirken des Betriebssportes in ihrem Verbandsbereich, insbesondere in sporttechnischen und organisatorischen Fragen

- 2. Die Satzungen der Betriebssport Kreisverbände bestimmen, welche Entscheidungen dem Vorstand und seinen Ausschüssen auf Kreisebene zugewiesen werden.
- 3. Die Vorstände der Betriebssport Kreisverbände unterstützen das Präsidium des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. für ihren Bereich insoweit, als dieser darüber wacht, dass die Beschlüsse des Verbandstages des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. von den Betriebssport– Kreisverbänden sowie den Betriebs- und Sportgemeinschaften beachtet werden.
- 4. Die Betriebssport Kreisverbände regeln die Zuständigkeit und das Verfahren ihrer Spruchkammer.
- 5. Die Rechtsordnungen der Betriebssport Kreisverbände müssen die Anrufung der Spruchkammer des Landesverbandes zulassen.
- 6. Es ist vorzusehen, dass die Spruchkammer (des Betriebssport Kreisverbandes) einen Antrag an die Spruchkammer des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. verweisen kann, wenn eine für den BSVW Bereich einheitliche Klärung der Rechtslage geboten erscheint.
- 7. Gegen die Verantwortlichen der Betriebssport Kreisverbände und der dort angeschlossenen Betriebsund Sportgemeinschaften ist dort zunächst ein entsprechendes Verfahren durchzuführen.

#### III. Teil

### § 6 Antrag, Protestgebühr

- 1. Die Spruchkammer wird nur auf Antrag tätig.
- 2. Antragsberechtigt sind die Organe des Betriebssportverbandes Westfalen e. V., bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Präsidiums auch einzelne Präsidiumsmitglieder, Betriebssport Kreisverbände und deren Mitglieder.
- 3. Die Inanspruchnahme der Instanzen erfolgt nur durch schriftliche Eingaben. Diese sind innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dem zu ahnenden sportlichen Vorfall gleichzeitig mit der zu bezahlenden Einspruchgebühr von 50,00 € oder ohne besondere Friststellung bei anderen Vorkommnissen, in fünffacher Ausfertigung zunächst der Geschäftsführung des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. per Einschreiben einzureichen. Die Frist von 10 (zehn) Tagen gilt auch für die Berufung gegen



Entscheidungen der Spruchkammer des Betriebssport – Kreisverbandes und beginnt mit der Zustellung des Urteils.

- 4. Nach der Registrierung der Eingabe und der erfolgten Zahlung der Verhandlungsgebühr erfolgt die sofortige Weitergabe an die zuständige Instanz und die Gegenseite.
- 5. Der Antrag erledigt sich, wenn nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen die Protestgebühr (II. 2.5 der Finanzordnung) entrichtet ist.
- 6. Einsprüche können in jedem Fall zurückgezogen werden. Über Gebühren und Auslagen ist seitens der Instanz durch Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme des Verhandlungsantrages vor Eintritt in die Verhandlung werden die Gebühren bis auf die entstandenen Kosten erstattet.
- 7. Der Verurteilte hat die Gesamtkosten des Verfahrens außer der dann verfallenen Einspruchgebühr zu tragen. Werden mehrere Beteiligte anteilmäßig für schuldig befunden, haben die Instanzen auf Kostenteilung zu entscheiden.
- 8. Antrag auf Erstattung von Auslagen haben die geladenen Zeugen und notwendigen Vertreter der nicht unterlegenen Partei. Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten und anderen Entschädigungen, über die die Spruchkammer im Einzelfall entscheidet, wenn dies der Billigkeit entspricht. Verdienstausfall wird nicht vergütet. Für die Mitglieder der Instanzen gelten die Sätze der Finanzordnung des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen; insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertreter gegen die von ihnen vertretenden Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.
- 9. Für die Einziehung der ausgesprochenen Geldstrafen zeichnet die Geschäftsführung verantwortlich.

### § 7 Prüfung der Zuständigkeit

- 1. Der Vorsitzende der Spruchkammer prüft zunächst, ob der Antrag zulässig ist.
- 2. Hält er den Antrag für unzulässig, so teilt er dies dem Antragsteller mit und setzt ihm eine Frist, innerhalb der er Antrag auf Entscheidung durch die Spruchkammer stellen kann. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gestellt, so ist der Antrag erledigt.
- 3. Hält er den Antrag für zulässig, so gibt er etwaigen Beteiligten die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Die Äußerungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche abgekürzt werden.



### § 8 Das Verfahren vor der Spruchkammer

Alle Verfahren sind mündlich, wobei es den Instanzen vorbehalten bleibt, im Einzelfall zu bestimmen, dass ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll.

- 1. Allen Verhandlungsmitgliedern ist es erlaubt als Zuhörer den Verhandlungen beizuwohnen, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Verhandlung gewährleistet bleibt.
- 2. Pressevertreter sind bei öffentlichen Verhandlungen zugelassen. Liegen einer Verhandlung besondere Umstände zu Grunde, kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden.
- 3. Erscheinen an Stelle eines Beklagten oder Geforderten entsprechende Vertreter, so müssen diese eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Verhandlung zu den Akten reichen. Bei geladenen Betriebs- oder Sportgemeinschaften gilt immer der 1. Vorsitzende als Geforderter.
- 4. Der Verhandlungsort wird von Fall zu Fall von den Instanzen festgelegt. Nach Möglichkeit soll dieser Zentral liegen. Im Zweifelsfall gilt der Sitz des Verbandes.
- 5. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung liegt im Ermessen der Instanz.
- 6. Die Beisitzer der Instanz sind auszuwechseln, wenn ihr Betriebssport Kreisverband beteiligt ist. Der Vorsitzende bleibt im Amt. Ersatzleute sind durch den Vorstand zu bestellen.
- 7. Der Vorsitzende der Instanz leitet die Verhandlungen und gibt die Besetzung bekannt. Einsprüche hiergegen sind sofort geltend zu machen, über die der Vorsitzende entscheidet.
- 8. Er stellt die zur Verhandlung anstehende Angelegenheiten fest, erläutert den Sachverhalt und ermahnt alle Beteiligten zur Wahrheit. Danach haben die Zeugen den Verhandlungsraum zu verlassen. Sie werden im Einzelnen und in Abwesenheit der nachfolgend zu hörenden Zeugen vernommen.
- 9. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten kann ohne diesen verhandelt werden Das gleiche gilt bei entschuldigtem Fernbleiben, wenn die Instanz keinen Hinderungsgrund hierin sieht. Bei begründetem Verdacht der Verhandlungsverschleppung ist jede Vertagung generell abzulehnen.
- 10. Die Befragung der Beschuldigten und Zeugen obliegt dem Vorsitzenden, wobei es den Besitzern erlaubt ist Fragen zu stellen.
- 11. Als Beweismittel sind Zeugen, Urkunden, Augenschein und eigene Untersuchungsergebnisse zulässig. Es ist jedoch untersagt, Eid oder eidesstattliche Versicherungen abzuverlangen.
- 12. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung kann der Vorsitzende der Instanz Anwesende nach erfolgter Ermahnung von der weiteren Verhandlung ausschließen.



- 13. Nach der Beendigung der Beweisaufnahme erhalten alle Beteiligten das Recht zum Schlusswort.
- 14. Nach den Schlussworten wird die Verhandlung geschlossen. Alle Beteiligten haben den Verhandlungsraum zu verlassen.

### § 9 Strafen

- 1. Folgende Strafen können von den Instanzen verhängt werden:
  - a. Erteilung eines Verweises
  - b. Entschuldigung mit Fristsetzung
  - c. Ordnungsstrafen für nachstehend genannte Versäumnisse:
  - I. Verschulden eines Spielabbruchs 50,00 €
  - II. Fälschen von Spielerpässen der des Spielberechtigungsdatum 50,00 €
- 2. Weitere Strafen (Spielwertung eingeschlossen) die sich aus den hier nicht abgedruckten Vorfällen ergeben, liegen im Ermessen der Instanz.
- 3. Folgende Strafen können vom Präsidium und der Instanz verhängt werden:
  - a. Nichtbeachtung von Präsidiums und Verbandstags Beschlüssen je nach Wichtigkeit
  - 50,00€
  - b. Unentschuldigtes Fernbleiben von anberaumten Sitzungen 50,00 €
  - c. Nichtbeachtung von vom Präsidium gesetzten Terminen 50,00 €
- 4. Präsidium und Instanz müssen die verhängten Geldstrafen unter Stellung einer angemessenen Frist unmittelbar unter Benachrichtigung der Geschäftsführung und dem Bestraften bekannt geben.
- 5. Ordnungsstrafen, die von den Staffelleitern des Sportausschusses des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. ausgesprochen werden können, werden durch die jeweilige Spielordnung festgelegt.

#### § 10 Das Urteil

1. Jedes Verfahren vor der Instanz schließt mit einem Urteil, welches folgendes enthalten muss:



- a. Bezeichnung der Zusammensetzung der Instanz,
- b. Zeit und Ort der Verhandlung,
- c. Verhandlungsgegenstand,
- d. Bezeichnung der Parteien und der erschienenen Vertreter,
- e. Tatbestand, Verhandlungsgrund,
- f. Urteilsspruch und Urteilsbegründung
- g. Entscheidung über Gebühren und Kosten,
- h. Rechtsmittelbelehrung.
- 2. Die Urteilsbegründung und Abstimmung erfolgt geheim und ausschließlich unter den Mitgliedern der Instanz. Sie haben Stillschweigen hierüber zu bewahren.
- 3. Die Instanz soll sich bemühen, eine Entscheidung in der ersten Verhandlung herbeizuführen. Ist dies nicht zu erreichen, erfolgt die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins oder sofortiger Wiedereintritt in die Beweisaufnahme.
- 4. Das Urteil (Tenor) ist vom Vorsitzenden vor der Urteilsbegründung schriftlich abzufassen und erst dann zu verkünden, indem er die Beteiligten zur Bekanntgabe des Urteils wieder in den Verhandlungsraum zu bitten hat.
- 5. Das Urteil muss eine schriftliche Begründung erhalten.
- 6. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen ist das Urteil unter Benachrichtigung der Geschäftsstelle den Beteiligten zuzustellen.
- 7. Jedes zugestellte Urteil erlangt vierzehn (14) Tage nach der Zustellung Rechtskraft.

#### § 11 Gnadenrecht

1. Das Recht zur Begnadigung steht nur dem Präsidenten zu. Er kann hiervon Gebrauch machen, wenn sachlich begründete Momente seine Handlungsweise rechtfertigen.